

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1360/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1361/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 1362/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1998/99** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 1363/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für das Milchwirtschaftsjahr 1998/1999** 6
- * **Verordnung (EG) Nr. 1364/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1998/99** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 1365/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999** 8
- Verordnung (EG) Nr. 1366/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- * **Verordnung (EG) Nr. 1367/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁽¹⁾** 11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Verordnung (EG) Nr. 1368/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	13
* Verordnung (EG) Nr. 1369/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	14
* Verordnung (EG) Nr. 1370/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Geflügelfleischsektor	15
* Verordnung (EG) Nr. 1371/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumine	17
* Verordnung (EG) Nr. 1372/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Pflanzkartoffeln/-erdäpfel (Vorausschätzung)	19
* Verordnung (EG) Nr. 1373/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an bestimmten pflanzlichen Ölen	20
* Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	21
* Verordnung (EG) Nr. 1375/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 28. Februar 1999	43
Verordnung (EG) Nr. 1376/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	45
Verordnung (EG) Nr. 1377/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	47

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1360/98 DES RATES

vom 26. Juni 1998

zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen sowie für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Die Vermarktung des Zuckers ist wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises, der Erlöse der Unternehmen aus den Melasseverkäufen, die auf 7,61 ECU/100 kg veranschlagt werden können, — dieser Betrag ist von dem Preis für Melasse nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 abgeleitet, der seinerseits auf 8,21 ECU/100 kg veranschlagt wird, — sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 66,50 ECU festgesetzt.
- (2) Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf auf 63,19 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Der in der Gemeinschaft gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 47,67 ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) einwandfreie und handelsübliche Qualität,
- b) Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1998/99.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 (ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 5.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1361/98 DES RATES

vom 26. Juni 1998

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1360/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99⁽³⁾ ist der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 63,19 ECU festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Irlands, des Vereinigten Königreichs, Spaniens, Portugals und Finnlands ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1360/98 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 47,67 ECU je Tonne festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68⁽⁴⁾ ist

der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen. Bei der Berechnung der Finanzierungskosten ist ein Zinssatz von 4,75 v. H. zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

- a) 64,65 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 64,65 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 64,65 ECU für alle Gebiete Portugals,
- d) 64,65 ECU für alle Gebiete Finnlands,
- e) 64,88 ECU für alle Gebiete Spaniens.

Artikel 2

Der Interventionspreis für Rohzucker wird auf 52,37 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 46,72 ECU je Tonne festgesetzt.
- (2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 32,42 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 4

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,38 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1998/99.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 (AbL. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 7.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (AbL. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1362/98 DES RATES

vom 26. Juni 1998

zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1998/99

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grège, deren voraussichtlicher Entwicklung und der

Einfuhrpolitik ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Die Anwendung der vorstehend genannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1998/99 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 133,26 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92 (ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 19).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 11.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1363/98 DES RATES

vom 26. Juni 1998

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für das Milchwirtschaftsjahr 1998/1999

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der alljährlichen Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und insbesondere für Rindfleisch muß daher ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung der Rinderhaltung entspricht. Darüber hinaus ist es notwendig, bei der Festsetzung dieses Preises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf lange Sicht ein Gleichgewicht

zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1998/1999 werden der Richtpreis und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

	(ECU/100 kg)
a) Richtpreis für Milch	30,98
b) Interventionspreis:	
— Butter	328,20
— Magermilchpulver	205,52

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 20.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1364/98 DES RATES**vom 26. Juni 1998****zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1998/99**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der alljährlichen Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren empfiehlt

es sich, im Wirtschaftsjahr 1998/99 den Interventionspreis beizubehalten, der für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 mit der Verordnung (EG) Nr. 1191/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 ⁽⁵⁾ festgesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der Interventionspreis für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R3 des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 ⁽⁶⁾ auf 347,5 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 (ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 22.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 28. 6. 1997, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (ABl. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1365/98 DES RATES

vom 26. Juni 1998

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß nach den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November

1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽⁵⁾ festgelegt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 auf 1 509,39 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Die Standardqualität wird nach Maßgabe des gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse E,
- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 bis 180 kg: Klasse R.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105) und durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 26.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. Juni 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1366/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	47,7
	628	39,5
	999	43,6
0707 00 05	052	70,6
	999	70,6
0709 90 70	052	53,0
	628	98,7
	999	75,8
0805 30 10	382	61,0
	388	64,1
	524	57,0
	528	62,1
	999	61,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	61,6
	400	69,4
	404	99,8
	508	111,9
	512	71,0
	524	54,8
	528	65,5
	720	165,6
	804	108,5
	999	89,8
0809 10 00	052	155,7
	999	155,7
0809 20 95	052	273,9
	060	148,5
	064	128,5
	068	119,1
	400	272,7
	616	201,6
0809 40 05	999	190,7
	624	278,2
	999	278,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1367/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer gemäß den Bedingungen von Absatz 2 des genannten Artikels erstellten Liste aufgeführt ist. Diese Liste wurde im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 314/97⁽⁴⁾, aufgestellt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/97 wurden Ungarn und die Schweiz für einen befristeten Zeitraum, der am 30. Juni 1998 abläuft, in die Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen; während dieses Zeitraums sollen bestimmte Aspekte betreffend die Anwendung von der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertigen Vorschriften in diesen Ländern eingehend geprüft werden.

Eine Gemeinschaftsprüfung vor Ort hat ergeben, daß in Ungarn tatsächlich Regeln angewandt werden, die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind.

Die Schweiz hat eine neue Kontrollstelle zugelassen, die die Kontrollen im Rahmen des schweizerischen Erlasses über den biologischen Landbau durchführen wird.

Zur Anwendung der Regelung sind für jedes Drittland die für die Erteilung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Stellen zu bestimmen.

Australien hat Änderungen seiner Kontrollregelung mitgeteilt. Die Kontrolle der Handelsteilnehmer in Australien obliegt derzeit privaten Kontrollstellen, die von einer öffentlichen Behörde überwacht werden.

Israel hat bestätigt, daß die Kontrolle und die Bescheinigung der biologischen Erzeugnisse vom Landwirtschaftsministerium vorgenommen werden.

Die Prüfung der von den genannten Drittländern vorgelegten Angaben führte zu dem Schluß, daß die Anforderungen denen der Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 17. 1. 1992, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 51 vom 21. 2. 1997, S. 34.

ANHANG

1. Die Nummern 3 und 4 des Textes betreffend Australien erhalten folgende Fassung:

„3. Kontrollstellen:

- Australian Quarantine Inspection Service (AQIS)
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI)
- Biological Farmers of Australia (BFA)
- Organic Vignerons Association of Australia Inc. (OVAA)
- Organic Herb Growers of Australia Inc. (OHGA)
- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.“

2. Nummer 5 des Textes betreffend Ungarn erhält folgende Fassung:

„5. Befristung der Aufnahme: 30. 6. 2000.“

3. Die Nummern 3 und 4 des Textes betreffend Israel erhalten folgende Fassung:

„3. Kontrollbehörde: Ministerium für Landwirtschaft.

4. Bescheinigungserteilende Behörde: wie Punkt 3.“

4. Die Nummern 1, 3, 4 und 5 des Textes betreffend die Schweiz erhalten folgende Fassung:

„1. Erzeugniskategorien:

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;
- b) für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, mit Ausnahme von Erzeugnissen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurde.“

„3. ‚Vereinigung Schweizerischer Biologischer Landbauorganisationen‘ (VSBLO), ‚Institut für Marktökologie‘ (IMO), ‚Forschungsinstitut für Biologischen Landbau‘ (FiBL) und ‚Association Suisse pour Systèmes de Qualité et Management‘ (SQS).

4. Bescheinigungserteilende Stellen: wie Punkt 3.

5. Befristung der Aufnahme: 31. 12. 2002.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1368/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 605/98 ⁽⁶⁾, sind die Flachssorten aufgelistet, die hauptsächlich zur Fasererzeugung angebaut werden. Da in

den gemeinsamen Sortenkatalog neue Flachssorten mit dieser Zweckbestimmung eingetragen wurden, sollte der genannte Anhang auf den letzten Stand gebracht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 werden die Sorten „Liflax“, „Liviola“, „Marylin“ und „Venus“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 27 vom 30. 1. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1369/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Umsetzung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens sind im Sektor Schweinefleisch Übergangsmaßnahmen anzuwenden, welche die Anpassung der Vorzugsbedingungen betreffen, die gewährt werden in Form einer Freistellung von der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch aus den AKP-Staaten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1207/97⁽⁴⁾, wurde die Anwendung der genannten Vorzugsbedingungen bei der Einfuhr der für Schweinefleisch festgelegten Kontingente geregelt. Da die

Abschöpfungen zum 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt wurden, war eine übergangsweise Anpassung der einschlägigen Bestimmungen erforderlich.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde bis zum 30. Juni 1999 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94. Die Anpassung der einschlägigen Bestimmungen sollte, bezogen auf den betreffenden Zeitraum, erneut veröffentlicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 wird das Wort „Abschöpfung“ jeweils durch das Wort „Zoll“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 28. 6. 1997, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung
der Zollkontingente im Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates
vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse
gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im
Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufge-
stellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandels-
organisation verpflichtet, für Erzeugnisse des Geflügel-
fleischsektors Zollkontingente zu eröffnen. Es sind jetzt
die Bestimmungen für die Anwendung dieser Kontin-
gente im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu
erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommis-
sion⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1514/97⁽³⁾, wurde die Anwendung dieser Kontingente im
Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 geregelt. Es
ist jetzt ihre Anwendung im Zeitraum vom 1. Juli 1998
bis 30. Juni 1999 zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
werden die im Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkon-
tingente für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen
zu den dort genannten Bedingungen eröffnet.“

2. Anhang I wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	Anwendbarer Zollsatz ECU/Tonne	Zollkontingent 1. 7. 1998 — 30. 6. 1999
P 1	0207 11 10	131	3 720
	0207 11 30	149	
	0207 11 90	162	
	0207 12 10	149	
	0207 12 90	162	
P 2	0207 13 10	512	2 400
	0207 13 20	179	
	0207 13 30	134	
	0207 13 40	93	
	0207 13 50	301	
	0207 13 60	231	
	0207 13 70	504	
	0207 14 20	179	
	0207 14 30	134	
	0207 14 40	93	
	0207 14 60	231	
P 3	0207 14 10	795	468
P 4	0207 24 10	170	600*
	0207 24 90	186	
	0207 25 10	170	
	0207 25 90	186	
	0207 26 10	425	
	0207 26 20	205	
	0207 26 30	134	
	0207 26 40	93	
	0207 26 50	339	
	0207 26 60	127	
	0207 26 70	230	
	0207 26 80	415	
	0207 27 30	134	
	0207 27 40	93	
	0207 27 50	339	
	0207 27 60	127	
	0207 27 70	230	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumine**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates
vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse
gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im
Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufge-
stellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandels-
organisation verpflichtet, für Erzeugnisse des Eiersektors
und für Eieralbumine Zollkontingente zu eröffnen. Es
sind jetzt die Bestimmungen für die Anwendung dieser
Kontingente im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni
1999 zu erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommis-
sion⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1514/97⁽³⁾, wurde die Anwendung dieser Kontingente im
Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 geregelt. Es

ist jetzt ihre Anwendung im Zeitraum vom 1. Juli 1998
bis 30. Juni 1999 zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
werden die im Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkon-
tingente für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen
zu den dort genannten Bedingungen eröffnet.“

2. Anhang I wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 31. 7. 1997, S. 16.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	Anwendbarer Zollsatz ECU/Tonne Produktgewicht	Zollkontingent 1. 7. 1998- 30. 6. 1999
E 1	0407 00 30	152	109 120
E 2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	711 310 331 687 176	6 642 ⁽¹⁾
E 3	3502 11 90 3502 19 90	617 83	12 390 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Schaleneiäquivalent.

Umrechnung nach den in Anhang 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1) festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1372/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Pflanzkartoffeln/-erdäpfel (Vorausschätzung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1494/97⁽⁴⁾, die Vorausschätzung des Pflanzkartoffel/-erdäpfelbedarfs⁽⁵⁾ der Kanarischen Inseln für das Wirtschaftsjahr 1997/98 erstellt. Es ist die Vorausschätzung des Pflanzkartoffel/-erdäpfelbedarfs für das Wirtschaftsjahr 1998/99 zu erstellen, wobei dem Bedarf der Kanarischen Inseln und insbesondere den traditionellen Handelsströmen Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist für das Wirtschaftsjahr 1998/99 der Beihilfebetrug für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln aus der übrigen Gemeinschaft so festzusetzen, daß diese Versorgung zu Bedingungen sichergestellt ist, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr von Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln aus Drittländern fälligen Zöllen gleichkommen. Bei der Festsetzung dieser Beihilfen sind insbesondere die durch die Bedarfsdeckung

auf dem Weltmarkt verursachten Kosten zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2168/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird die Bedarfsvorausschätzung für Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln des KN-Codes 0701 10 00, die aus Drittländern zollfrei bzw. bei Erzeugnissen aus der übrigen Gemeinschaft mit der Gemeinschaftsbeihilfe auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden dürfen, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf 12 000 Tonnen festgesetzt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 genannte Beihilfe, die zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln aus der Gemeinschaft gemäß der Vorausschätzung gewährt werden kann, wird auf 4,226 ECU/100 kg festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 33.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beihilfsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1373/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an bestimmten pflanzlichen Ölen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sollte der Bedarf der Kanarischen Inseln an bestimmten pflanzlichen Ölen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 vorausgeschätzt werden.

Diese Vorausschätzung wird unter Berücksichtigung des Bedarfs erstellt, der sich nach dem Verbrauch und/oder der Verwendung der Verarbeitungsindustrie richtet und von den zuständigen Behörden mitgeteilt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mengen des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln für das Wirtschaftsjahr 1998/99 an bestimmten pflanzlichen Ölen, die zollfrei eingeführt werden dürfen oder für die, wenn es sich um Erzeugnisse aus der Gemeinschaft handelt, Beihilfen gewährt werden:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	34 500 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Davon 24 500 t für die Verarbeitungs- und/oder Verpackungsindustrie.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1374/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates vom 7. April 1998 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1129/98⁽⁶⁾, ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit, die genannte Verordnung im Rahmen einer Änderung neu zu fassen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind auch bestimmte technische Änderungen vorzunehmen.

Das Übereinkommen über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt) sieht für Milch und Milcherzeugnisse bestimmte Zollkontingente im Rahmen der Regelungen für den

„üblichen Zugang“ und den „Mindestzugang“ vor. Die betreffenden Kontingente sind zu eröffnen. Ferner ist die Verwaltung der Kontingente zu regeln.

Beim „üblichen Zugang“ werden die Zollkontingente nach Ländern festgelegt. Zur Kontrolle der Übereinstimmung der in diesem Rahmen eingeführten Erzeugnisse mit der betreffenden Warenbezeichnung und der Einhaltung der Zollkontingente ist die Regelung der Bescheinigungen heranzuziehen, die unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrlands erteilt werden.

Bei der Einfuhr neuseeländischer Butter im Rahmen des im Übereinkommen vorgesehenen Kontingents können aus den bisherigen Sonderregelungen bestimmte Vorschriften zur Kontrolle des Ursprungs und der Bestimmung der Ware weiter angewandt werden.

Beim „Mindestzugang“ gelten Zollkontingente allgemein für alle Länder. Zur ordnungsgemäßen und ausgewogenen Verwaltung der Kontingente sind bestimmte Voraussetzungen für die Beantragung der Lizenzen sowie eine höhere Sicherheitsleistung als bei normalen Einfuhren vorzusehen. Ferner müssen die Kontingente über das ganze Jahr verteilt sowie das Verfahren zur Erteilung der Lizenzen und deren Gültigkeitsdauer geregelt werden. Die Verwaltung dieser Kontingente erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von Milcherzeugnissen mit Zollkontingenten im Rahmen von Präferenzregelungen sowie anderer internationaler Abkommen sollten in die Verordnung aufgenommen werden. Die Kontrolle der Bezeichnung der betreffenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der Einhaltung der Kontingente kann ebenfalls durch vom Ausfuhrland erteilte Bescheinigungen erfolgen. Die Kontrolle der Einfuhren mit Herkunft aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung sowie der Einfuhren mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen der Präferenzregelung gemäß dem Protokoll 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse⁽⁷⁾ erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Einfuhrlizenzen.

Die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung gelten ergänzend zu oder abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 91.

⁽⁷⁾ ABl. L 86 vom 20. 3. 1998, S. 3.

1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽²⁾.

Im Interesse einer rechtzeitigen Beantragung der Einfuhrlizenzen für die durch diese Verordnung eröffneten Zollkontingente sollte die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Regelung

Artikel 1

Für alle Einfuhren der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse (nachstehend: „Milcherzeugnisse“) in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist keine Einfuhrlizenz erforderlich für Mengen bis zu

- a) a 150 kg bei Erzeugnissen der KN-Codes 0405 und 0406,
- und
- b) 300 kg bei anderen Milcherzeugnissen.

Artikel 2

(1) Für die Einfuhrlizenzen gelten die besonderen Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Höhe der Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt 10 ECU je 100 kg Nettowarengewicht.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 16 den KN-Code des Erzeugnisses tragen. Die Lizenz ist nur für das so bezeichnete Erzeugnis gültig.

(4) Die Lizenz ist vom Tag der Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88

bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendernats gültig.

(5) Die Lizenz wird am ersten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt.

Artikel 3

Für die Einreihung von Käse in die KN-Codes 0406 20 10, 0406 90 02 bis 0406 90 06 und 0406 90 19 ist folgendes erforderlich:

- a) bei Einfuhren aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung die Vorlage einer gemäß Artikel 23 erteilten Lizenz;
- b) bei Einfuhren aus den übrigen Drittländern die Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 entsprechend Kapitel IV.

Der KN-Code 0406 90 01 findet nur bei Einfuhren von Käse aus Drittländern Anwendung.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Einfuhrjahr“

- a) das Kalenderjahr bei den Regelungen nach Kapitel II Abschnitte 1 und 3;
- b) den jeweils am 1. Juli beginnenden Zwölfmonatszeitraum bei der Regelung nach Kapitel II Abschnitt 2.

KAPITEL II

Regelung der Zollkontingente

Abschnitt 1

Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für bestimmte Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften

Artikel 5

Dieser Abschnitt gilt für Zollkontingente von Milcherzeugnissen aus bestimmten Ursprungsländern gemäß den Übereinkünften im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt).

Artikel 6

Die Zollkontingente im Sinne von Artikel 5 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang I festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz für Erzeugnisse in Anhang I zu dem angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 oder hilfsweise deren Abschrift entsprechend Kapitel IV und unter derselben Nummer erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung IMA 1 endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.

Jedoch können jeweils ab 1. November Bescheinigungen erteilt werden, die ab 1. Januar des folgenden Jahres für Mengen im Rahmen des Kontingents des betreffenden Einfuhrjahres gültig sind.

Artikel 8

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

- a) in den Feldern 7 und 8 das Herkunftsland und das Ursprungsland;
- b) in Feld 15 die Beschreibung der Erzeugnisse entsprechend Anhang I;
- c) in Feld 16 die betreffende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit dem Vermerk „ex“;
- d) in Feld 20 die Nummer der Bescheinigung IMA 1 und einen der folgenden Vermerke:
 - Válido si va acompañado de un certificado IMA 1 [Reglamento (CE) n° 1374/98]
 - Gyldig ledsaget af et certifikat IMA 1 (forordning (EF) nr. 1374/98)
 - Nur gültig in Verbindung mit einer Bescheinigung IMA 1 (Verordnung (EG) Nr. 1374/98)
 - Έγκυρο μόνο εφόσον συνοδεύεται από πιστοποιητικό IMA 1 [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1374/98]
 - Valid if accompanied by an IMA 1 certificate (Regulation (EC) No 1374/98)
 - Valable si accompagné d'un certificat IMA 1 [règlement (CE) n° 1374/98]
 - Valido se accompagnato da un certificato IMA 1 [regolamento (CE) n. 1374/98]
 - Geldig wanneer vergezeld van een certificaat IMA 1 (Verordening (EG) nr. 1374/98)
 - Válido quando acompanhado de um certificado IMA 1 [Regulamento (CE) n° 1374/98]
 - Voimassa vain IMA 1-todistuksen kanssa [asetus (EY) N:o 1374/98]
 - Giltig endast med IMA 1-intyget (Förordning (EG) nr 1374/98).

(2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Artikel 9

(1) Im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 für Butter mit Ursprung in Neuseeland gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 beträgt die Sicherheit 5 ECU je 100 kg Nettowarengewicht.
- b) Einfuhrlizenzen können nur im Vereinigten Königreich beantragt werden.
- c) Die Bescheinigung IMA 1 muß das Herstellungsdatum der betreffenden Butter tragen.

(2) Bei der Mengenkontrolle des Zollkontingents nach Absatz 1 werden alle Mengen berücksichtigt, für die im betreffenden Zeitraum Einfuhranmeldungen angenommen wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens bis zum Ende jedes Monats die im Vormonat im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz 1 eingetroffenen Mengen, für die Einfuhranmeldungen angenommen wurden.

Artikel 10

(1) Die in die Gemeinschaft aufgrund dieses Abschnitts eingeführte neuseeländische Butter muß auf allen Vermarktungsstufen die Angabe ihres neuseeländischen Ursprungs tragen.

(2) Die Mischung neuseeländischer Butter mit Gemeinschaftsbutter zum Direktverbrauch darf nur im Vereinigten Königreich vorgenommen werden.

Im Fall der Mischung gilt Absatz 1 nur bis zur Stufe vor der Abpackung in Kleinverpackungen.

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission die hierzu getroffenen Maßnahmen mit.

Abschnitt 2

Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften

Artikel 11

Dieser Abschnitt gilt für Zollkontingente von Milcherzeugnissen aus allen Ursprungsländern im Rahmen des Übereinkommens.

Artikel 12

(1) Die Zollkontingente im Sinne von Artikel 11 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang II festgelegt.

(2) Die in Anhang II festgesetzten Mengen werden für jedes Einfuhrjahr gleichmäßig auf vier Dreimonatszeiträume, beginnend jeweils am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April aufgeteilt.

Artikel 13

(1) Bei Einreichung des Antrags auf Einfuhrlizenz muß der Antragsteller den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweisen, daß er seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig Milch oder Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt und/oder aus dieser ausgeführt hat. Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz dürfen sich nur auf einen der KN-Codes in Anhang II beziehen. Der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für das betreffende Erzeugnis in dem jeweiligen Zeitraum nach Artikel 12 Absatz 2, für den der Antrag gestellt wird, verfügbar ist.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen

- a) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands tragen:
- b) in Feld 15 die genaue Beschreibung des Erzeugnisses enthalten, insbesondere:

- i) die verwendeten Rohstoffe,
- ii) den Fettgehalt (%) in der Trockenmasse,
- iii) den Feuchtigkeitsgehalt (%) in der fettfreien Masse,
- iv) den Gesamtfettgehalt (%);

c) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke tragen:

- Reglamento (CE) n° 1374/98, artículo 12
- Forordning (EF) nr. 1374/98, artikel 12
- Verordnung (EG) Nr. 1374/98, Artikel 12
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1374/98, άρθρο 12
- Article 12 of Regulation (EC) No 1374/98
- Règlement (CE) n° 1374/98, article 12
- Regolamento (CE) n. 1374/98, articolo 12
- Verordening (EG) nr. 1374/98, artikel 12
- Regulamento (CE) n° 1374/98, artigo 12º
- Asetus (EY) N:o 1374/98, 12 artikla
- Förordning (EG) nr 1374/98, artikel 12;

d) in Feld 24 den geltenden Zollsatz tragen.

(4) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in anderen Mitgliedstaaten weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für ein Erzeugnis desselben KN-Codes im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Erzeugnis, so werden alle Anträge ungültig.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der Erzeugnisse in Anhang II gestellten Anträge. In den Meldungen sind die Antragsteller und die beantragten Mengen je KN-Code aufzuführen. Alle Meldungen einschließlich derjenigen, die die Angabe „keine“ enthalten, sind an dem betreffenden Arbeitstag nach dem Muster in Anhang VIII (wenn keine Anträge vorliegen) bzw. in den Anhängen VIII und IX (wenn Anträge gestellt wurden) fernschriftlich zu übermitteln.

(4) Die Kommission beschließt umgehend, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben werden kann, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 5 wird die Lizenz innerhalb von drei Arbeitstagen, vom Tag der Mitteilung des in Unterabsatz 1 genannten Beschlusses an die Mitgliedstaaten an gerechnet, den Antragstellern erteilt, deren Anträge gemäß Absatz 3 übermittelt wurden.

Übersteigt die beantragte Gesamtmenge die festgesetzte Menge, so kann die Kommission auf die beantragten Mengen einen Zuweisungskoeffizienten anwenden.

Liegt die beantragte Gesamtmenge unter der verfügbaren Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum desselben Einfuhrjahres verfügbaren Menge zugeschlagen wird.

(5) Ist der Zuweisungskoeffizient nach Absatz 4 Unterabsatz 3 niedriger als 0,8000, so kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag zurückziehen. Er teilt dies der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission über die Festsetzung des Zuweisungskoeffizienten mit, wonach die Sicherheit unverzüglich freigegeben wird. Die zuständige Behörde teilt der Kommission innerhalb von vier Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission die betreffenden Antragsmengen mit, für die die in Artikel 16 genannte Sicherheit freigegeben wurde.

Artikel 14

(1) Die Lizenzanträge können nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen in Artikel 12 Absatz 2 genannten Zeitraums gestellt werden.

Artikel 15

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet spätestens am 30. Juni nach ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

Die gemäß diesem Abschnitt erteilten Einfuhrlizenzen können nur auf natürliche oder juristische Personen übertragen werden, die die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 1 erfüllen.

Artikel 16

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 beträgt die Sicherheit 35 ECU je 100 kg Nettowarengewicht.

Artikel 17

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts eingeführte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Dazu wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Abschnitt 3

Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten gemäß anderen internationalen Übereinkünften

Artikel 18

(1) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Einfuhr von Milcherzeugnissen aus Norwegen im Rahmen des EWR-Abkommens.

(2) Die Milcherzeugnisse und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang III Teil A festgelegt.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 sind anwendbar.

Artikel 19

(1) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der Zollkontingente gemäß Anhang 1 des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei.

(2) Die Milcherzeugnisse und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang III Teil B festgelegt.

(3) Die in Anhang III Teil B festgesetzten Mengen werden für jedes Jahr zu gleichen Teilen auf die beiden Halbjahreszeiträume, beginnend am 1. Januar und am 1. Juli, aufgeteilt.

Für den Halbjahreszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1998 beträgt die Menge jedoch 1 500 Tonnen.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.

3719/88. Die gemäß dem vorliegenden Artikel erteilten Einfuhrlizenzen können nur auf natürliche oder juristische Personen übertragen werden, die die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 16 und 17 gelten sinngemäß.

Dabei gilt jedoch folgendes:

a) In Abweichung von Artikel 13 Absatz 2 ist der Lizenzantrag für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die in dem jeweiligen Zeitraum gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels verfügbar ist.

b) In Abweichung von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) muß sich der Vermerk in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz auf Artikel 19 der vorliegenden Verordnung beziehen.

c) In Abweichung von Artikel 14 Absatz 3 melden die Mitgliedstaaten der Kommission jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der Erzeugnisse in Anhang III Abschnitt B gestellten Anträge. In den Meldungen sind die Antragsteller und die beantragten Mengen je KN-Code aufzuführen. Alle Meldungen einschließlich derjenigen, die die Angabe „keine“ enthalten, sind an dem betreffenden Arbeitstag nach dem Muster in Anhang X fernschriftlich zu übermitteln.

KAPITEL III

Präferentielle Einfuhrregelungen ohne Kontingente

Artikel 20

Dieses Kapitel gilt für die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern im Rahmen von Sonderregelungen mit der Gemeinschaft oder autonomen Zugeständnissen mit ermäßigtem Zollsatz ohne Mengenbegrenzung.

Artikel 21

Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 20 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 22

(1) Die Einfuhrlizenz für Erzeugnisse in Anhang IV zu dem angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 oder hilfsweise deren Kopie entsprechend Kapitel IV und mit deren Nummer erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung IMA 1 endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.

Artikel 23

- (1) In Abweichung von Artikel 22 gelten die Absätze 2, 3 und 4 für:
- Einführen mit Herkunft aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung;
 - Einführen von Milcherzeugnissen gemäß Anhang 1 des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei, mit Ausnahme der Einführen gemäß Artikel 19 Absatz 1.
- (2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:
- in Feld 15 die genaue Beschreibung des in Anhang IV genannten Erzeugnisses oder für die Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 die in der Kombinierten Nomenklatur enthaltene Beschreibung;
 - in Feld 16 den KN-Code des betreffenden Erzeugnisses;
 - in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
 - Reglamento (CE) n° 1374/98, artículo 23
 - Forordning (EF) nr. 1374/98, artikel 23
 - Verordnung (EG) Nr. 1374/98, Artikel 23
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1374/98, άρθρο 23
 - Article 23 of Regulation (EC) No 1374/98
 - Règlement (CE) n° 1374/98, article 23
 - Regolamento (CE) n. 1374/98, articolo 23
 - Verordening (EG) nr. 1374/98, artikel 23
 - Regulamento (CE) n° 1374/98, artigo 23
 - Asetus (EY) n:o 1374/98, 23 artikla
 - Förordning (EG) nr 1374/98, artikel 23;
 - in Feld 24 den geltenden Zollsatz.
- (3) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlizenz nur erteilt, wenn dem Antrag folgendes beigefügt ist:
- eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, in der bescheinigt wird, daß die in Anhang IV oder für Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 die in der Kombinierten Nomenklatur genannten Mindestpreise eingehalten werden;
 - eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, den zuständigen Behörden auf Aufforderung alle zusätzlichen Angaben und Belege vorzulegen, die diese im Zusammenhang mit der Einhaltung des Mindestpreises für erforderlich halten, und gegebenenfalls einer Überprüfung seiner Buchhaltung durch diese Behörden zuzustimmen.
- Wird der Mindestpreis nicht eingehalten, so wird der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ genannte und um 25 % erhöhte Zoll erhoben.
- (4) Die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes bedingt die Vorlage der Erklärung zur Überführung in den freien

Verkehr, der Einfuhrlizenz und des in Anwendung der folgenden Protokolle erteilten Ursprungsnachweises:

- Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972⁽²⁾ bei Einführen aus der Schweiz;
- Protokoll 3 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei bei Einführen aus der Türkei.

KAPITEL IV**Bestimmungen zur Bescheinigung IMA 1***Artikel 24*

Die Bescheinigung IMA 1 wird auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang V entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels ausgestellt und muß bei der Einfuhr vorgelegt werden.

Artikel 25

- Das Formblatt nach Artikel 24 wird im Format 210 × 297 mm auf weißem Papier mit einer Stärke von mindestens 40 g/m² hergestellt.
- Die Formblätter werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Zusätzlich können sie in einer Amtssprache des Ausfuhrlands gedruckt und ausgefüllt werden.
- Das Formblatt wird maschinengeschrieben oder handschriftlich in Druckbuchstaben ausgefüllt.
- Jede Bescheinigung wird mit einer laufenden Nummer der erteilenden Stelle gekennzeichnet.

Artikel 26

- Für jede Art und Aufmachungsform der Erzeugnisse in den Anhängen I, III Teil A und IV ist eine Bescheinigung auszustellen. Ausgenommen sind Ausfuhren gemäß Artikel 23.
- Die Bescheinigung muß für jede Art und jede Aufmachung der Erzeugnisse die Angaben nach Anhang VI enthalten.

Außer bei unvorhersehbaren Umständen oder höherer Gewalt ist die Urschrift der Bescheinigung den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausstellungsdatum zusammen mit den Erzeugnissen, auf die sie sich bezieht, vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 189.

Artikel 27

- (1) Die Bescheinigung hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 4.
- (2) Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von einer in Anhang VII genannten erteilenden Stelle ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem Sichtvermerk versehen wurde.
- (3) Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung, den Stempel der erteilenden Stelle und die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen trägt.

Artikel 28

- (1) Eine erteilende Stelle darf in Anhang VII nur aufgeführt werden, wenn sie
- a) vom Ausfuhrland als solche anerkannt ist;
 - b) sich verpflichtet, die in der Bescheinigung gemachten Angaben nachzuprüfen;
 - c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle sachdienlichen und erforderlichen Auskünfte zur Beurteilung der Angaben in den Bescheinigungen zu erteilen.
- (2) Anhang VII wird geändert, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle einer von ihr übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der in diesem Kapitel vorgesehenen Bescheinigungsregelung.

KAPITEL V**Allgemeine und Schlußbestimmungen***Artikel 30*

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Kapitels I sinngemäß für die im Rahmen der Regelungen nach den Kapiteln II und III erteilten Einfuhrlizenzen.

Artikel 31

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKÜNFTE FÜR BESTIMMTE
URSPRUNGSLÄNDER

(Kalenderjahr)

Lfd. Nummer in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahres- kontingent (Menge in Tonnen)	Einfuhr- zollsatz ECU/100 kg Netto- gewicht	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
38 (09.4589)	ex 0405 10 11 ex 0405 10 19	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm	Neuseeland	76 667	86,88	Siehe Artikel 9
43 (09.4515)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung ⁽¹⁾	Neuseeland Australien	4 000 500	17,06 17,06	Siehe Anhang VI, Buchstaben C und D
45 (09.4514)	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben mit einem Nettogewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr und mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	Neuseeland Australien	7 000 3 250	17,06 17,06	Siehe Anhang VI, Buchstabe B
46 (09.4513)	ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nichtpa- steurisierter Milch, mit einem Fett- gehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr, mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten und einem Frei-Grenze-Wert ⁽²⁾ für 100 kg Eigengewicht von mindestens: — 334,20 ECU für ganze Standard- formen — 354,83 ECU für Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr — 368,58 ECU für Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 kg Als „ganze Standardformen“ gelten Käse: — in Laiben mit einem Eigenge- wicht von 33 kg bis 44 kg — in Laiben oder in parallelepi- pedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	Kanada	4 000	13,75	Siehe Anhang VI, Buchstabe A

⁽¹⁾ Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.⁽²⁾ Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

ANHANG II

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKÜNFTE FÜR ALLE
URSPRUNGSLÄNDER

(GATT/WTO-Anwendungsjahr)

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhr- zollsatz ECU/100 kg Nettogewicht
				jährlich	viertel- jährlich	
36 (09.4590)	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	56 960	14 240	47,50
37 (09.4599)	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 90 10 (*) 0405 90 90 (*)	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	Alle Drittländer	6 000 (in Butteräquivalent)	1 500	94,80
39 (09.4591)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fettgehalt im Trockenstoff von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	3 624	906	13,00
40 (09.4592)	ex 0406 30 10 0406 90 13	Schmelzkäse aus Emmentaler Emmentaler	Alle Drittländer	12 214	3 053,5	71,90 85,80
41 (09.4593)	ex 0406 30 10 0406 90 15	Schmelzkäse aus Greyerzer Greyerzer, Sbrinz	Alle Drittländer	3 414	853,5	71,90 85,80
42 (09.4594)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (*)	Alle Drittländer	13 600	3 400	83,50
44 (09.4595)	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	10 200	2 550	21,00
47 (09.4596)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80 0406 20 90 0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90 0406 40 10 0406 40 50 0406 40 90 0406 90 17	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark, anderer als Pizza-Käse der Lfd. Nr. 40 Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform Anderer Schmelzkäse Käse mit Schimmelbildung im Teig Bergkäse und Appenzeller	Alle Drittländer	13 098	3 274,5	92,60 106,40 94,10 69,00 71,90 102,90 70,40 85,80

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent Menge in Tonnen		Einfuhr- zollsatz ECU/100 kg Nettogewicht
				jährlich	viertel- jährlich	
	0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine				75,50
	0406 90 23	Edamer				
	0406 90 25	Tilsiter				
	0406 90 27	Butterkäse				
	0406 90 29	Kashkaval				
	0406 90 31	Feta, vom Schaf oder Büffel				
	0406 90 33	Feta, andere				
	0406 90 35	Kefalo-Tyri				
	0406 90 37	Finlandia				
	0406 90 39	Jarlsberg				
	0406 90 50	Schaf- oder Büffelskäse				
	0406 90 61	Grana Padano, Parmigiano Reggiano				94,10
	0406 90 63	Fiore Sardo, Pecorino				
	0406 90 69	Andere				
	0406 90 73	Provolone				75,50
	0406 90 75	Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano				
	0406 90 76	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø				
	0406 90 78	Gouda				
	0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint- Paulin, Taleggio				
	0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blamey, Colby, Monterey				
	0406 90 82	Camembert				
	0406 90 84	Brie				
	0406 90 85	Kefalograviera, Kasseri				
	0406 90 86	Mehr als 47 bis 52 GHT				
	0406 90 87	Mehr als 52 bis 62 GHT				
	0406 90 88	Mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	Mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	Andere				106,40

(*) 1 kg Erzeugnis = 1,22 kg Butter.

(†) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

ANHANG III

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN ANDERER INTERNATIONALER ABKOMMEN

A. NORWEGEN

(Kalenderjahr)

Lfd. Nummer (Lfd. Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontingent (Menge in Tonnen)	Einfuhrzollsatz (in ECU/100 kg Nettogewicht)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
12 (09.4597)	ex 0406 90 39 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	— Jarlsberg, mit einem Mindestfettgehalt von 45 GHT im Trockenstoff und einem Mindestgehalt an Trockenstoff von 56 GHT, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg — in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger ⁽¹⁾ — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 kg ⁽¹⁾ ; — Ridder, mit einem Mindestfettgehalt von 60 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens vier Wochen: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr ⁽¹⁾ ;	Norwegen	2 351	66,41	Siehe Anhang VI Buchstabe H
	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	— Molkenkäse		357	7,50	Siehe Anhang VI Buchstabe I
	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		8	43,80	

⁽¹⁾ Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter das Zugeständnis, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen:

- die Bezeichnung des Käses,
- den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,
- den verantwortlichen Verpacker,
- das Ursprungsland des Käses.

B. TÜRKEI

(Kalenderjahr)

Laufende Nummer (Lfd Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- land	Kontingent (Menge in Tonnen)		Einfuhr- zollsatz (ECU/100 kg Nettogewicht)
				jährlich	halbjährlich	
13 (09.4101)	0406 90 29	Kashkaval-Käse	Türkei	1 500	750	0
	ex 0406 90 31	Feta-Käse ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern die Salzlake enthalten oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenhaut				
	ex 0406 90 50	Anderer ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern die Salzlake enthalten oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenhaut				
	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri, aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Verpackungen, mit einem Gewichts Inhalt von weniger als 10 kg				

ANHANG IV

PRÄFERENTIELLE EINFUHRREGELUNGEN OHNE KONTINGENTE

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
1	0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen (¹), in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 27 GHT	Schweiz	43,80	—
2	0406 20 10 0406 90 19	Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	Schweiz	6 % des Zollwerts	—
3	ex 0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or, mindestens zwei Monaten für Fromage Fribourgeois und mindestens drei Monaten für Tête de Moine: — in Standardlaiben mit Rinde (²) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 401,85 ECU oder mehr, jedoch weniger als 430,62 ECU — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit Rinde (²) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von einem Kilogramm oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr, jedoch weniger als 459,39 ECU	Schweiz	19,32	—
4	ex 0406 90 13 ex 0406 90 15 ex 0406 90 17 ex 0406 90 18	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten: — in Stücken mit Rinde, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 499,67 ECU oder mehr Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or, mindestens zwei Monaten für Fromage Fribourgeois und mindestens 3 Monaten für Tête de Moine: — in Standardlaiben mit Rinde (²) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit Rinde (²) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 459,39 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (⁴), mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert (³) für 100 kg Eigengewicht von 499,67 ECU oder mehr	Schweiz	9,66	—

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in ECU je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
5	ex 0406 30 10	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf ^(*) mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 289,14 ECU oder mehr und mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger	Schweiz	43,80	—
6	ex 0406 90 25	Tilsiter, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 48 GHT oder weniger	Rumänien Schweiz	81,76	Anhang VI, Buchstabe E —
7	ex 0406 90 25	Tilsiter, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mehr als 48 GHT	Rumänien Schweiz	110,96	Anhang VI, Buchstabe E —
8	ex 0406 90 29	Kashkaval, ausschließlich aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem MilCHFettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg	Zypern Ungarn Israel Rumänien Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro und Serbien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien Türkei	67,19	Anhang VI, Buchstabe F —
9	ex 0406 90 31 ex 0406 90 50	Käse, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Zypern Ungarn Israel Rumänien Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro und Serbien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien Türkei	67,19	Anhang VI, Buchstabe G —
10	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri, aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Verpackungen, mit einem Gewichtsinhalt von weniger als 10 kg	Türkei	67,19	—
11	ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Halloumi	Zypern	27,63	Anhang VI, Buchstabe G

- (¹) Als Milch zur Ernährung von Säuglingen gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.
- (²) a) Als ganze Standardformen mit Rinde gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:
- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| — Emmentaler: | 60 bis einschließlich 130 kg, |
| — Greyerzer: | 20 bis einschließlich 45 kg, |
| — Sbrinz: | 20 bis einschließlich 50 kg, |
| — Bergkäse: | 20 bis einschließlich 60 kg, |
| — Appenzeller: | 6 bis einschließlich 8 kg, |
| — Fromage Fribourgeois: | 6 bis einschließlich 10 kg, |
| — Tête de Moine: | 0,700 bis einschließlich 4 kg, |
| — Vacherin Mont d'Or: | 0,400 bis einschließlich 3 kg. |
- Für die Anwendung dieser Vorschriften wird die Rinde wie folgt bestimmt:
- „Die Rinde dieser Käse ist der äußere Teil, die sich aus dem Käseteig gebildet hat, mit eindeutig höherer Festigkeit und offensichtlich dunklerer Farbe“.
- b) Für Cheddar gelten als ganze Standardformen:
- die Laibe mit einem Eigengewicht von 33 bis einschließlich 44 kg,
 - die würfelförmigen oder parallelepipedförmigen Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.
- (³) Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.
- (⁴) Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter das Zugeständnis, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen:
- die Bezeichnung des Käses,
 - den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,
 - den verantwortlichen Verpacker,
 - das Ursprungsland des Käses.
- (⁵) Die Bezeichnung „Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf“ gilt nur für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten.
-

BESCHEINIGUNG IMA 1

1. Verkäufer	2. Seriennummer	URSCHRIFT	
3. Käufer	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur		
4. Nummer und Datum der Rechnung			
WICHTIGE BEMERKUNGEN A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muß eine Bescheinigung ausgestellt werden. B. Die Bescheinigung muß in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden, ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten. C. Die Bescheinigung muß gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen ausgestellt werden. D. Die Urschrift und gegebenenfalls eine Durchschrift der Bescheinigung müssen dem Zollamt der Gemeinschaft bei der Abfertigung des Erzeugnisses in den freien Verkehr ausgehändigt werden.			
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Beschreibung des Erzeugnisses und Angabe seiner Aufmachung		8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)
10. Verwendeter Rohstoff			
11. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse			
12. Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Masse			
13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen			
14. Reifezeit			
15. Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in ECU) mindestens:			
16. Bemerkungen: (a) Zollkontingent ⁽¹⁾ (b) zur Verarbeitung bestimmt ⁽¹⁾			
17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, — daß vorstehende Angaben stimmen und den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen; — daß dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt werden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, daß der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird ⁽²⁾ .			
18. Erteilende Stelle	Zu _____, am _____ Jahr Monat Tag		
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle)			

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelmilch, Glarner Kräutermilch, Tilsiter und Butterkäse sowie Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.

ANHANG VI

REGELN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Außer den Feldern 1 bis 6, 9, 17 und 18 der Bescheinigung IMA 1 müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- A. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 46):
1. Feld Nr. 7 mit, je nach Fall, der Angabe:
 - „Cheddar in ganzen Standardformen“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich nicht pasteurisierte Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens 9 Monate“;
 5. Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- B. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 45):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“;
 5. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- C. Für zur Verarbeitung bestimmten Cheddar der Unterposition 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 43):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- D. Für zur Verarbeitung bestimmten anderen Käse als Cheddar der Unterposition 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 43):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 2. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- E. Für Tilsiter der Unterposition ex 0406 90 25 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nrn. 6 u. 7):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Tilsiter“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.
- F. Für Kashkaval der Unterposition ex 0406 90 29 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nr. 8):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11.
- G. Für Schaf- oder Büffelmilchkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell, für „Halloumi“ der Unterpositionen ex 0406 90 31, ex 0406 90 50, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und ex 0406 90 88 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nrn. 9, 10 und 11):
1. Feld Nr. 7 mit der fallweisen Angabe „Schafkäse“ bzw. „Büffelmilchkäse“ und „in Behältern, die Salzlake enthalten“ oder „in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell“, und im Fall von „Halloumi“ „einzeln in Kunststoffverpackungen mit einem Eigengewicht von höchstens 1 kg“ oder „in Metall- bzw. Kunststoffdosen mit einem Eigengewicht von höchstens 12 kg“;
 2. Feld Nr. 10 mit der fallweisen Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“ oder „ausschließlich Büffelmilch inländischer Erzeugung“, oder im Fall von „Halloumi“ „Milch inländischer Erzeugung“;
 3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.

H. Für Jarlsberg und Ridder der Unterpositionen ex 0406 90 39, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und ex 0406 90 88 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang III, Teil A, lfd. Nr. 12):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe:

„Jarlsberg“ und je nach Fall:

- „in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg einschließlich“,
- „in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger“ oder
- „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 kg“

oder „Ridder“ und je nachdem:

- „in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg“ oder
- „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr“;

2. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 45 %“ bzw. „mindestens 60 %“;

3. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“ oder „mindestens vier Wochen“.

I. Für Molkenkäse der Unterpositionen ex 0406 10 20 und ex 0406 10 80 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang III Teil A, lfd. Nr. 12):

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Molkenkäse“.

ANHANG VII

ERTEILENDE STELLEN

Drittländer	KN-Code und Bezeichnung der Erzeugnisse		Erteilende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
Australien	0406 90 01 0406 90 21	Cheddar und anderer zur Verarbeitung bestimmter Käse Cheddar	Australian Quarantine Inspection Service Department of Primary Industries and Energy	PO Box 30 World Trade Centre Melbourne, Vic. Australia 3005 Telefon: (3) 03 92 46 67 51 Telefax: (3) 03 92 46 68 00
Kanada	0406 90 21	Cheddar	Canadian Dairy Commission Commission canadienne du lait	Ottawa
Zypern	ex 0406 90 29 0406 90 31 ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse Halloumi	Ministry of Trade and Industry	1421 Nicosia Cyprus Telefon: (02) 30 34 41/ 30 28 48 Telefax: (02) 37 51 20
Ungarn	ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse	Tejtermékek Magyar Allamí Elenőrző Allomasa	Budapest
Israel	ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse	Ministry of Industry and Trade, Food Division	Jerusalem
Norwegen	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80 0406 30 ex 0406 90 39 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Molkenkäse Schmelzkäse Jarlsberg Ridder	Norwegian Dairies O. Kavli	PO Box 9051 Grønland 0133 Oslo Telefon: 22 93 88 00 Telefax: 22 17 23 75 Postboks 338 N-5051 Nesttun Telefon: 55 10 00 00 Telefax: 55 10 15 00
Neuseeland	0405 10 11 0405 10 19 0406 90 01 0406 90 21	Butter Butter Cheddar und anderer zur Verarbeitung bestimmter Käse Cheddar	New Zealand Dairy Board	PO Box 417 Wellington New Zealand Telefon: (4) 471 83 00 Telefax: (4) 41 78 600
Rumänien	0406 90 25 ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Tilsiter Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse	Organisatia de control al Marfurilor „Romcontrol“	Bukarest
Jugoslawien	ex 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 50	Kashkaval Schaf- oder Büffelkäse		

ANHANG VIII

ANWENDUNG VON ARTIKEL 14

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFÜHREN ZU VERRINGERTEM ZOLLSATZ

.... VIERTELJAHR

Mitgliedstaat:

Datum:

Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission

Absender:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Teil I: Übersicht

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN	KN-Code	Beantragte Menge je KN-Code
Zwischensumme		

Teil II: Anträge nach laufenden Nummern

Antragsnummer:

Beantragte Gesamtmenge (in Tonnen):

Seitenzahl:

ANHANG IX

ANWENDUNG VON ARTIKEL 14

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD VI/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFUHREN ZU VERRINGERTEM ZOLLSATZ

.... VIERTELJAHR

Mitgliedstaat:

[illegible]

ANHANG X

ANWENDUNG VON ARTIKEL 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

GD VI/D/1 — Sektor „Milch und Milcherzeugnisse“

EINFUHLRLIZENZANTRÄGE

Mitgliedstaat:

Zeitraum:

KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)	Ursprungs- land
			Türkei
Tonnen insgesamt:			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1375/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1998

zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 28. Februar 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/01 im Hinblick auf die angemessene Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien bei der Einfuhr von rohem Rohrzucker aus den Staaten, mit denen die Gemeinschaft Lieferabkommen zu Präferenzbedingungen geschlossen hat, ein besonderer verringerter Zollsatz erhoben wird. Bisher wurden solche Abkommen im Wege des Beschlusses 95/284/EG des Rates⁽³⁾ lediglich mit den AKP-Unterzeichnerstaaten des Protokolls Nr. 8 im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens sowie mit der Republik Indien geschlossen.

Die für Sonderpräferenzzucker geltenden Einfuhrmengen werden gemäß dem vorgenannten Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Vorausschätzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Aufgrund dieser Vorausschätzung hat es sich als notwendig erwiesen, Rohrzucker einzuführen und einstweilen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 ein Zollkontingent mit besonderem verringertem Zollsatz gemäß den vorgenannten Abkommen zu eröffnen, um den Bedarf der gemeinschaftlichen Raffinerien während eines Teils dieses Wirtschaftsjahrs zu decken. Die Vorausschätzungen zur Erzeugung von Rohrzucker für das Wirtschaftsjahr 1998/99 sind nun bekannt, weshalb ein solches Zollkontingent für einen Teil des Wirtschaftsjahres zu eröffnen ist. Aufgrund des nach Mitgliedstaat festgesetzten angenommenen Raffinationshöchstbedarfs und der sich aus der Vorausschätzung ergebenden Fehlmenge sollten für jeden Raffinationsmitgliedstaat Einfuhrlicenzen für den Zeitraum 1. Juli 1998 bis 28. Februar 1999 vorgesehen werden.

Die vorgenannten Abkommen verpflichten die betreffenden Raffinerien zur Zahlung eines Mindestankaufs-

preises in Höhe des garantierten Höchstpreises für Rohrzucker, abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe. Dieser Mindestpreis sollte nunmehr aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 1998/99 vorliegenden Daten festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 28. Februar 1999 werden nach Maßgabe des Beschlusses 95/284/EG für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrzucker

a) ein Zollkontingent von 255 000 Tonnen Weißzucker-äquivalent mit Ursprung in den von der genannten Entscheidung betroffenen AKP-Staaten, laufende Nummer 09.4098;

und

b) ein Zollkontingent von 10 000 Tonnen Weißzucker-äquivalent mit Ursprung in der Republik Indien, laufende Nummer 09.4099;

eröffnet.

Artikel 2

(1) Für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Mengen gilt ein besonderer verringerter Sonderzollsatz von 5,41 ECU je 100 Kilogramm Rohrzucker in Standardqualität.

(2) Unbeschadet des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1916/95 der Kommission⁽⁴⁾ wird der von den gemeinschaftlichen Raffinerien zu entrichtende Mindestankaufspreis für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 49,68 ECU je 100 kg Rohrzucker in Standardqualität festgesetzt.

Artikel 3

Die folgenden Mitgliedstaaten sind ermächtigt, im Rahmen der in Artikel 1 festgesetzten Kontingente und zu den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 folgende in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Fehlmengen einzuführen:

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 1. 8. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 3. 8. 1995, S. 18.

- a) Finnland: 45 000 Tonnen;
- b) Frankreich (Festland): 15 000 Tonnen;
- c) Portugal (Festland): 190 000 Tonnen;
- d) Vereinigtes Königreich: 15 000 Tonnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1376/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Sie gilt vom 1. bis zum 14. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

ANHANG

(in ECU/100 Stück)

Zeitraum: 1. bis 14. Juli 1998				
Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,32	13,35	24,64	10,29
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,01	5,07	8,38	7,37
Marokko	14,82	14,72	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1377/98 DER KOMMISSION**vom 29. Juni 1998****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1210/98 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 166 vom 11. 6. 1998, S. 43.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	19,35	6,63
1701 11 90 ⁽¹⁾	19,35	12,40
1701 12 10 ⁽¹⁾	19,35	6,44
1701 12 90 ⁽¹⁾	19,35	11,88
1701 91 00 ⁽²⁾	22,59	14,59
1701 99 10 ⁽²⁾	22,59	9,42
1701 99 90 ⁽²⁾	22,59	9,42
1702 90 99 ⁽³⁾	0,23	0,41

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.